

## BAULEITPLANUNG DER STADT LAATZEN

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“, OT Laatzen

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 15.09.2017 bis einschließlich 29.09.2017

Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>			
1	Bürger 1, vom 20.09.2017	<p>1.1: Bei dem Bauvorhaben ist die Tiefgarage sehr nah am Wohngebäude der Mergenthalerstraße 16 gelegen. Alle rechtsseitig liegenden Wohnungen der Mergenthalerstraße 16 haben ihre Schlafräume zum Bauvorhaben Senefelderstraße hin liegend. Die Einfahrt zur Tiefgarage wird erfahrungsgemäß mindestens zweimal am Tag (morgens und abends) von den zukünftigen Bewohnern der Senefelderstraße genutzt. Eine Lärmbelästigung (besonders in den Schlafräumen) wird erwartet, wenn die Tiefgaragen Einfahrt nicht mit einer Überdachung versehen wird.</p> <p>Alle Mitbewohner der Mergenthalerstraße 16 werden es dankend würdigen, wenn die Tiefgarageneinfahrt nach oben und zur Seite hin geschlossen bebaut wird, um die erwartete Lärmbelästigung zu minimieren.</p>	<p>Zu 1.1: Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes lässt eine Positionierung der Tiefgaragenzufahrt nur in diesem Bereich der Mergenthalerstraße zu. Die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen im Bereich der Tiefgaragenzufahrt zur Verringerung der Lärmbelastung für die Nachbargrundstücke ist im Zuge der Objektplanung zu prüfen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.</i></p>
2	Bürger 2, vom 22.09.2017	<p>2.1: Ich habe mit großem Bedauern die Pläne der Stadt Laatzen für die Bebauung in meinem direkten Wohnumfeld wahrgenommen und möchte das Beteiligungsverfahren nutzen, um diesen Frust loszuwerden.</p> <p>Laatzen – insbesondere Laatzen-Mitte - ist weit über seine Grenzen hinaus als eine Betonstadt ohne Flair, Ausstrahlung und Stadtzentrum „verrufen“. Mein Eindruck in der letzten Zeit war, dass die Trendwende von der Stadt Laatzen endlich eingeleitet wurde. Laatzen-Mitte soll top werden.</p> <p>Als unsere Liegenschaft in der Mergenthalerstraße gebaut wurde, wurde der Bauträger verpflichtet - an aus meiner Sicht wenig sinnvollen Stellen - auf dem Garagenhof Bäume zu pflanzen, weil die Grünflächenanteile in Laatzen zu gering sind. Mit diesen Vorgaben</p>	<p>Zu 2.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>zur Begrünung unserer Flächen sowie der Reihenhausbebauung in unserem Viertel, habe ich an die Veränderung geglaubt. Leider wurde die Hoffnung enttäuscht.</p> <p>2.2: Die vorgesehene Verdichtung in Laatzten-Mitte ist für mich nicht nachzuvollziehen. Statt die letzten Freiflächen für Begrünung, Klimaschutz und das Wohlfühlen der Anlieger zu nutzen, wird alles vollständig zugebaut.</p> <p>2.3: In Laatzten-Mitte kommt neben der Betonflut hinzu, dass bereits jetzt ein sehr hoher Anteil an Mitbewohner mit Migrationshintergrund und sozialschwacher Bevölkerung vorherrscht. Im Land Niedersachsen gibt es bisher von der nds. Landesregierung und dem nds. Landtag keine Vorgaben zu der Quotierung von Sozialwohnungen bei Neubauprojekten. Diskutiert werden 20 % bzw. die SPD hat die Schaffung einer 20%-Quote in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Sehr überrascht bin ich daher, dass jetzt in der Liegenschaft „Senefelder Straße“ ein Anteil von 50 % verwirklicht werden soll. Die künftige Quote wird somit mehr als verdoppelt!</p> <p>Ich verstehe die Zwänge der Kommunen in der Abarbeitung der Flüchtlingsströme und hinsichtlich der Unterbringung von sozial-schwachen Bürgern in bezahlbarem Wohnraum. Meines Erachtens</p>	<p>Zu 2.2: In Laatzten gibt es derzeit ca. 19.900 Wohnungen (Stand: 31.12.2015; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2018.). Der Leerstand ist mit rd. 2 % sanierungsbedingt und sehr gering. Aufgrund des anhaltenden Zuzuges ist eine hohe Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet zu verzeichnen. Aktuelle Prognosen der Region Hannover gehen von einem Bevölkerungszuwachs von ca. 2 % bis 2025 für die Stadt Laatzten aus (vgl. Demographiebericht Region Hannover 2015). Dies entspricht einer Neuansiedlung von 80 bis 100 Personen pro Jahr bzw. 1.200 bis 1.500 Personen in einem Planungszeitraum von 15 Jahren. Hieraus ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen ca. 600 bis 750 Wohneinheiten. Um den Wohnraumbedarf decken zu können, erachtet die Stadt Laatzten den Neubau von Wohnungen als dringend erforderlich.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 2.3: Die Stadt Laatzten setzt sich aktiv für eine Wohnbaulandentwicklung und eine breite Streuung des Wohnraumangebotes in der gesamten Stadt ein. Der Bedarf an sozial gefördertem Mietwohnraum ist gemessen an statistischen Werten sowie an tatsächlichen Zahlen sehr hoch und weist eine steigende Tendenz auf. So beträgt der Laatzener Bestand an Wohnungen im sozialen Wohnungsbau derzeit ca. 580 Wohnungen (vgl. Team Soziales, Stadt Laatzten). Diese sind derzeit alle belegt. Eine Möglichkeit, den Bedarf an sozialem/kostengünstigem Wohnraum in Laatzten abschätzen zu können, stellt die Betrachtung der Personenzahl mit Mindestsicherungsleistungen dar. Diese beträgt in Laatzten ca. 6.730 Personen (vgl. empirica 2017). Die Stadt Laatzten sieht es als erwiesen an, dass die Erstellung von sozial gefördertem Wohnraum dringend erforderlich ist.</p>

Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>ist für eine gute Stadtentwicklung allerdings eine gesunde Durchmischung aller Bevölkerungsschichten erforderlich. Eine derartige Durchmischung kann mit der Vorgabe von 50 % Sozialwohnungen ganz sicher nicht erreicht werden.</p> <p>Wie in der alten Stadtplanung wird Laatzten Mitte nicht weiter auf, sondern leider wieder abgewertet. So wird Laatzten-Mitte niemals top.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bürger 3, vom 21.09.2017	<p>Aus den Häusern Mergenthaler Str. 16, 16a und 16 b kommen erhebliche Bedenken bezüglich dem Bauvorhaben.</p> <p>Ich habe versucht, diese hier einmal zu bündeln und bitte um entsprechende Berücksichtigung und Weiterleitung an die zuständigen Stellen:</p> <p>3.1: 1. Die Bepflanzung mit Bäumen an der Grundstücksgrenze wird grundsätzlich begrüßt. Welcher Abstand zur Grundstücksgrenze ist vorgesehen und welche Art von Pflanzen (voraussichtliche Bewuchshöhe) ist zu erwarten?</p> <p>3.2: 2. Die akustische Abschirmung der Tiefgarageneinfahrt (Überbauung) ist von großer Priorität. Alle Wohnungen der Mergenthaler Str. 16 haben ihre Schlafzimmer zu dieser Seite hin.</p>	<p>Zu 3.1: Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist eine Bepflanzung aus dichtlaubigen, schmalkronigen, schnittverträglichen Gehölzen vorgesehen. Dabei sind Heckenpflanzen im Pflanzabstand von ca. 0,5 m und hochstämmige Bäume im Abstand von 5 m zu setzen. Hinsichtlich der Bewuchshöhe von Heckenpflanzungen und Bäumen sind generell die Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) zu beachten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3.2: Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes lässt eine Positionierung der Tiefgarageneinfahrt nur in diesem Bereich der Mergenthalerstraße zu. Die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen im Bereich der Tiefgarageneinfahrt zur Verringerung der Lärmbelastung für die Nachbargrundstücke ist im Zuge der Objektplanung zu prüfen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>3.3: 3. Der für die Tiefgaragen notwendige Aushub erfordert zur Abstützung seitlich Spundwände. Mit welchem Verfahren werden die Spundwände in die Erde getrieben? Die Eigentümer bitten darum, dass die Wände nicht per Rammverfahren in die Erde getrieben werden, dieses würde ansonsten eine erhebliche Lärmbelästigung über einen langen Zeitraum bedeuten und es besteht die Gefahr das unsere Gebäude durch die Schwingungen beschädigt wird.</p> <p>Das wären zunächst die Hauptbedenken / Fragen der 36 Eigentümer in Bündelung. Wir wünschen und eine kooperative Bauphase und verbleiben.</p>	<p>Zu 3.3: Die konkrete bauliche Umsetzung des Vorhabens und die dabei anzuwendenden technischen Verfahren sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</i></p>
			<p>Aufgestellt: Hamel, den 07.05.2018 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>

## **BAULEITPLANUNG DER STADT LAATZEN**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“, OT Laatzen

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 02.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018**

### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange  
gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.02.2018 (Frist: 06.04.2018)**

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, Schreiben vom 15.02.2018 (Frist: 06.04.2018)</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Ratsbeschluss</b>
1	DB	21.02.2018	Hinweise	
2	Tennet	21.02.2018	Keine	
3	IHK	22.02.2018	Keine	
4	Harzwasserwerke	23.02.2018	Keine	
5	Avacon	26.02.2018	Hinweise/Anregungen	
6	Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2018	Keine	
7	PLEDOC	23.02.2018	Keine	
8	LH Hannover	27.02.2018	Keine	
9	DFS Deutsche Flugsicherung	01.03.2018	Keine	
10	Stadt Hemmingen	02.03.2018	Keine	
11	Amt für regionale Landentwicklung	12.03.2018	Keine	
12	Gemeinde Algermissen	13.03.2018	Keine	
13	LBEG	14.03.2018	Hinweis	
14	Polizeidirektion Hannover	14.03.2018	Keine	
15	Stadt Pattensen	14.03.2018	Keine	
16	ADFC	19.03.2018	Hinweise/Anregungen	
17	Stadt Sehnde	19.03.2018	Keine	
18	UHV 52	21.03.2018	Hinweise	
19	Handwerkskammer Hannover	22.03.2018	Bedenken	
20	Neptune Energy	23.03.2018	Keine	
21	Vodafone	23.03.2018	Keine	
22	Enercity Netz	26.03.2018	Hinweise	
23	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)	03.04.2018	Hinweise	
24	Wintershall	03.04.2018	Keine	
25	Landwirtschaftskammer	05.04.2018	Keine	
26	Region Hannover	05.04.2018	Hinweise/Anregungen	
27	Uestra	05.04.2018	Hinweise	
28	Telekom	06.04.2018	Hinweise	
29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	06.04.2018/27.04.2018	Bedenken	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
<b>Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>			
1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord vom 21.02.2018	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>1.1: Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Senfelder Straße“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</li> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> </ul>	<p>Zu 1.1: Durch das Vorhaben werden Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der sich in einem Abstand von rd. 350 m befindlichen Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört.</p> <p>Aufgrund der verhältnismäßig großen Entfernung zwischen Bahnanlage und Plangebiet und der in diesem Bereich vorhandenen Bestandsbebauung mit einer abschirmenden Wirkung ist nicht davon auszugehen, dass sich die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) negativ auf das Plangebiet auswirken.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	AVACON Netz GmbH vom 26.02.2018	<p>5.1: Für unser sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p>	<p>Zu 5.1: Das Fernmeldekabel der AVACON Netz GmbH befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes, sondern in der nordwestlich angrenzenden Straßenparzelle 40/97. Der geforderte Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, reicht gegebenenfalls in das Plangebiet hinein, so dass folgender Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Pkt. 2.5 „Schutz von Bestandsleitungen“ mit aufgenommen wird:</p> <p>„An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Mergenthalerstraße (Flurstück 40/97 der Flur 1, Gemarkung Grasdorf) befindet sich ein Fernmeldekabel, dessen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, gegebenenfalls in das Plangebiet hineinreicht. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit dem Leitungsträger über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Lageplan. [Anlage: Lageplan]</p>	<p>werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Ferner dürfen im Schutzbereich des Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.“</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis unter Pkt. 2.5 „Schutz von Bestandsleitungen“ in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit aufgenommen.</i></p>
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 14.03.2018	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Hydrogeologie</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: 13.1: Das Vorhaben befindet sich in einem Vorranggebiet der Trinkwassergewinnung nach LROP 2007. Den Belangen des Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen. Diese Stellungnahme des LBEG als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) mit den jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Zu 13.1: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Grasdorf“ (Nr. 03253008101). Dem Trinkwasserschutz entgegenstehende Vorhaben und Maßnahmen sind hier nicht zulässig. Entsprechende Ergänzungen diesbezüglich werden unter Pkt. 7.2.4 „Schutzgut Wasser“ der Begründung vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers - beispielsweise aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Nährstoffen - hervorrufen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend ergänzt.</i></p>
16	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsgruppe Laatzten vom 19.03.2018	<p>16.1: Bei der Sitzung des Ausschuss' für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz am 21.08.2017 hatte ich mit Herrn Schmidt darüber gesprochen, dass sich durch die geplanten Radweganschlüsse aus dem Bereich neue Bebauung Senefelderstr. zur Erich-Panitz-Str. ein linksseitiger, gegenläufiger Radverkehr etablieren könnte. Herr Schmidt meinte damals, der ADFC solle der Stadtverwaltung dazu eine Stellungnahme schicken.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 15.02.2018 haben Sie um eine Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Sene-</p>	<p>Zu 16.1: Die im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme des ADFC vom 19.03.2018 entspricht weitgehend einem älteren Schreiben des ADFC vom 24.09.2017. Es wurden lediglich in einigen Textpassagen Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Abwägungsvorgangs nicht beide Schreiben, sondern die aktuellere Version mit Datum vom 19.03.2018 berücksichtigt; zumal das Schreiben vom 24.09.2017 nicht im Rahmen einer formellen Beteiligung erfolgte.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>felderstraße“, OT Laatzten, gebeten.            Hiermit erhalten Sie die Anmerkungen und Vorschläge der ADFC-Ortsgruppe Laatzten zu diesem Thema. Ich habe hier das ehemalige Schreiben an Herrn Schmidt als Basis genommen und entsprechend angepasst und in diesem Zusammenhang den Abschnitt 3. Zusammenfassung eingeführt.            Weiterhin gibt es dazu hier einige Anmerkungen zur Lage der Wohnblöcke und zu den Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern.            Bei Fragen und Anmerkungen Ihrerseits nehmen Sie gern jederzeit Kontakt mit mir auf.</p> <p><b>i. Bearbeitungsstand</b>            15.03.2018 – Version 3, ersetzt die Version vom 24.08.2017            Korrekturen/ Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.15. Genügend Fahrradbügel und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder</li> </ul> <p>In der Vorhabenbeschreibung 1601-2018 wird unter “Stellplätze“ ausdrücklich auf Fahrradstellplätze hingewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.14. Wohnbebauung: Parkplätze auf der Seite der Balkone?            Der Vorschlag, die Parkplätze auf der Nordseite einzurichten, hat den Nachteil, dass das geplante Gebäude wohl weiter nach Süden ausgerichtet werden müsste und würde damit näher an das dort vorhandene Gebäude rücken.</li> <li>• Hinweis/ Zusammenfassung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 “Senefelderstraße“, OT Laatzten (3. Zusammenfassung).</li> </ul> <p>24.09.2017 – Version 2 , ersetzt die Version vom 21.09.2017            Korrekturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.7. Linksseitiger, gegenläufiger Radverkehr statt beidseitiger Radverkehr,</li> <li>• Korrektur Tippfehler.</li> </ul>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>16.2: <b>0. Vorwort</b> Trotz baulicher Verkehrseinrichtungen, viel Überzeugungsarbeit und Androhung eines Bußgeldes wegen einer Ordnungswidrigkeit lässt sich illegaler linksseitiger Radverkehr nicht ganz unterbinden. Trotzdem müssen Verkehrseinrichtungen erstellt werden, die es zumindest erleichtern, dass auf illegales linksseitiges Radfahren verzichtet wird.</p> <p><b>1. Einleitung</b> Nach Informationen der Stadt Laatzten wird im Bereich Senefelderstr. eine weitere Bebauung entstehen. Informationen darüber sind über die Stadtverwaltung einsehbar. Die Stadt Laatzten hatte den Stadtentwicklungsausschuss (StEw) am 21.08.2017 darüber mit Unterlagen informiert. Von der geplanten Bebauung ausgehend sind zwei Geh-/ Radwege zur Erich-Panitz-Str. geplant. Damit ergeben sich kürzere Wege von der geplanten Bebauung zur Erich-Panitz-Str. und umgekehrt. Wollen Radfahrerinnen und Radfahrer (im folgenden Radfahrer genannt) die geplanten Radwege ausgehend von der Erich-Panitz-Str. aus der Richtung Nord (Alt-Laatzten, Karlsruher Str.) in das Baugebiet nutzen, müssen sie nicht unerhebliche Umwege fahren. Das Gleiche gilt auch für Fahrten mit dem Rad von dem benannten Baugebiet zum Beispiel zum Leine-Center. Will der Radfahrer die benannten Umwege auf dem Fahrrad vermeiden, würde das bedeuten, dass er von der westlichen Seite auf die östliche Seite der Erich-Panitz-Str. wechseln muss, absteigen und sein Fahrrad über eine nicht unerhebliche Distanz bis zu den geplanten Verbindungswegen schieben muss. Beide Varianten – Umweg auf dem Fahrrad oder Fahrrad schieben – sind für den Radfahrer und den Anspruch an einen zügigen und in die Zukunft gerichteten Radverkehr mit seinen Null-Emissionen nicht hinzunehmen. Damit sich in diesem Bereich auf der östlichen Seite der Erich-Panitz-Str. und dann weiter bis in den Bereich Leine-Center kein linksseitiger, gegenläufiger Radverkehr mit seinen Gefahren</p>	<p>Zu 16.2: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungsbedarf.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>für die Radfahrer selbst und die Gefährdung von Fußgängern durch Radfahrer etabliert, sind entsprechende Maßnahmen notwendig.  Aus Sicht des ADFC gibt es dazu hier Anmerkungen und Vorschläge.  Die folgende Karte zeigt, wie sich illegaler linksseitiger, gegenläufiger Radverkehr entwickeln könnte.</p>  <p><b>2. Anmerkungen und Vorschläge</b>  <b>2.1. Verlauf und Distanzen der Umwege für Radfahrer</b>  <b>2.1.1. Von Alt-Laatzen/ Karlsruher Str. zur Senefelderstr.</b>  Will sich der Radfahrer StVO-konform verhalten, muss er von Alt-Laatzen kommend, um die Bebauung Senefelderstr. zu erreichen, die Erich-Panitz-Str. bis zur Kreuzung Würzburger Str. fahren und – um nicht linksseitig, gegenläufig die Übergänge zu befahren – 3 (drei) LSA-gesteuerte Übergänge nutzen!  An Weglänge ist das ab Sankt-Florians-Weg eine Distanz von ca. 700 m.  Entscheidet sich der Radfahrer den Weg abgestiegen und schiebend ab Sankt-Florians-Weg bis zur Bebauung auf der östlichen Seite der Erich-Panitz-Str. zurückzulegen, muss er ca. 200 m das Rad schieben.</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p><b>2.1.2. Von der Senefelderstr. zum Leine-Center</b>  Will der Radfahrer nicht auf dem Gehweg auf der östlichen Seite der Erich-Panitz-Str. schieben, muss er beim Sankt-Florians-Weg die Erich-Panitz-Str. queren, um dann auf deren westlichen Seite in Richtung Süden zum Leine-Center zu kommen. Auf der Höhe des Leine-Centers muss der Radfahrer dann wieder die Erich-Panitz-Str. queren oder dies bereits an der Wülferoder Str. tun, um z.B. über die Domagkstr. oder Flemingstr. das Leine-Center zu erreichen.  Allerdings kann das Leine-Center aus dem Bereich Senefelderstr. besser über die Mergenthalerstr. erreicht werden; d.h. die Erich-Panitz-Str. gar nicht erst nutzen.  Für Radfahrer in Richtung Grasdorf und Rethen ist aber weniger sinnvoll – die möchten ggf. die Erich-Panitz-Str. nutzen.</p> <p><b>2.2. Zusätzliche Überwege über die Erich-Panitz-Str.</b>  Zwei Überwege (gesichert!) für Radfahrer und Fußgänger über die Erich-Panitz-Str. und die Stadtbahngleise in der Höhe der neuen Geh-/ Radwege in geplante Bebauung der Senefelderstr. sind erforderlich – zur Vermeidung von unnötigen Umwegen und komfortabel für den Radverkehr.  Das wäre die logische Folgerung, würde man den Radverkehr genauso betrachten wie den MIV (Motorisierten Individual Verkehr – siehe z.B. den Durchstich der Robert-Koch-Str. über die Erich-Panitz-Str. ).  Die zusätzlichen Überwege sind auch eine teure Lösung. Ausschließen kann man allerdings auch damit den illegalen linksseitig fahrenden Radverkehr nicht ganz. Aber niemand kann sich rausreden, dass einen Umweg gäbe.  Kriterium der zusätzlichen Überwege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Relativ weiter Überweg</li> <li>• Sicherung der Überquerung Stadtbahngleise zu überprüfen</li> <li>• Synchronisierung mit anderen Ampelschaltungen entlang der Erich-Panitz-Str.</li> <li>• Zusätzlich Bedarfsanforderung über Druckknopf</li> </ul>	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p><b>2.3. Hinweisschilder kurze Radverbindung Senefelderstr. zum Leine-Center</b> Die Erich-Panitz-Str. und die Querungen müssten für die Radverbindung zum Leine-Center nicht genutzt werden (Schilder, Hinweise, Aufklärung).</p> <p><b>2.4. Einbindung der EXPO-Brücke/ Park der Sinne-Brücke</b> Kriterien:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brücke ist ein Gehweg (z.B. geringe Geländerhöhe)</li> <li>• Zuwege zur Brücke (Zustand, so für den Radverkehr nicht geeignet)</li> </ul> </p> <p><b>2.5. VEP: Beruhigung des Verkehrs im Bereich Leine-Center</b> Radverkehr fahrbahnnah oder auf der Fahrbahn der Erich-Panitz-Str.. Damit wäre illegaler linksseitiger Radverkehr weitestgehend unterbunden und damit auch aus dem Bereich auf der Erich-Panitz-Str. nördlich der Wülferoder Str.</p> <p><b>2.6. Radfahrstreifen auf der Erich-Panitz-Str. und der Hildesheimer Str.</b> In Gesprächen mit der Regionsverwaltung gibt es nicht generell Vorbehalte gegen Radfahrstreifen/ Radschutzspuren auf der Erich-Panitz-Str. und der Hildesheimer Str. - dies auch im Zusammenhang einer zügigen Radverbindung Laatzen – Hannover. Radfahrstreifen/ Radschutzspuren unterbinden illegalen linksseitigen Radverkehr weitestgehend.</p> <p><b>2.7. Einrichten eines kurzen Abschnitts für den linksseitigen, gegenläufigen Radverkehr</b> Im Bereich der geplanten Geh-/ Radwege von der Senefelderstr. zur Erich-Panitz-Str. könnte ein kurzer Abschnitt für den linksseitigen, gegenläufigen Radverkehr eingerichtet werden; d.h. Radverkehr in beiden Richtungen. Schildern müssen dafür aufgestellt werden, die darauf hinweisen, wann/wo der Radverkehr in</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>beiden Richtungen beginnt und endet. Dies ist kein Vorschlag des ADFC; darf aber in dieser Aufstellung nicht fehlen, da er von anderen Stellen kommen könnte. Es ist auch die preiswerteste Lösung. Die Einrichtung eines kurzen Abschnitts für gegenläufigen Radverkehr trägt dazu bei, dass über den Abschnitt hinaus illegal linksseitig Rad gefahren wird - "wenn es dort erlaubt ist, dann doch bitte auch hier". Und auch an weiteren Stellen in Laatzten. Mit viel Aufwand wurde vor einiger Zeit eine Umwidmung der Radwege an der Erich-Panitz-Str. im Bereich des Leine-Centers in (gegenläufige) Zweirichtungs-Radwege vermieden. Die Stadtverwaltung, ein Gutachter und z.B. der ADAC und der ADFC hatten sich gegen Zweirichtungsradwege entschieden. Mit der Entscheidung, ganz in der Nähe einen Zweirichtungs-Radweg einzurichten, würde diese Entscheidung unterlaufen.</p> <p><b>2.8. Einrichten eines kurzen Abschnitts Gehweg für gegenläufigen Radverkehr frei</b> Wie unter 2.7 dargestellt, könnte der Abschnitt als Gehweg für gegenläufigen Radverkehr frei deklariert werden. Auch damit ergeben sich die unter 2.7 angesprochenen Konflikte.</p> <p><b>2.9. Doppelte Richtungspfeile auf den Radwege zeigen an, nur dies ist die Richtung</b> Solche Richtungspfeile hat die Stadtverwaltung bei den Radfurten im Marktstraßen-Kreisel auftragen lassen. Da auch in der Marktstraße illegales linksseitiges Rad fahren zu beobachten ist, hatte der ADFC schriftlich vorgeschlagen, entsprechende Doppelpfeile auf den Radwegen aufzubringen. Das wurde von der Stadtverwaltung bisher nicht beantwortet. Es macht Sinn, solche Doppelpfeile auf den Radwegen der Erich-Panitz-Str. anzubringen.</p> <p><b>2.10. Keine Maßnahmen</b> Dies ist kein Vorschlag des ADFC. Dieser Punkt wurde nur in die Aufstellung aufgenommen, da von</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>anderen Stellen Argumente dieser Art kommen (könnten) wie, “die paar Radfahrer, die falsch fahren“, usw. Es wird hier darauf verzichtet, das zu kommentieren.</p> <p><b>2.11. Sicherung der Gefällstrecke der geplanten Wege zur Erich-Panitz-Str.</b> Die geplanten Radwege (und auch die Gehwege) liegen in einem Gefälle zur Erich-Panitz-Str. Es muss ein Schutzgitter installiert werden, das verhindert, dass z.B. insbes. Kinder mit Fahrrädern, ältere Mitbürger mit Rollatoren/ Rollstühlen, etc. ungebremst auf die Erich-Panitz-Str. zufahren können. Ggf. lässt sich auch ein längeres ebenes Stück einrichten. Die Schutzgitter/ Drängelgitter sollen aber auch ein unbehindertes Durchfahren von Lastenrädern, Rädern mit Anhängern, etc. ermöglichen. Es soll geprüft werden, ob ein Schutzgitter direkt an der Fahrbahn Erich-Panitz-Str., an der Position Radweg/ Fahrbahn Erich-Panitz-Str. ausreichend ist.</p> <p><b>2.12. Radwege der geplanten Wege zur Erich-Panitz-Str. kreuzen den Gehweg</b> Die Radwege der geplanten Wege zur Erich-Panitz-Str. kreuzen den Gehweg der Erich-Panitz-Str. Radwege, die (unmarkiert) Gehwege kreuzen sind ein typischer Konfliktpunkt, der oft übersehen wird. In Hannover wird der Radweg von der "Langen Laube" deutlich in Rot über den Gehweg der Brühlstr. geführt - mit Vorrang des fließenden Verkehrs (fließender Verkehr "Radverkehr"). Für die Radwege von der Senefelderstr. zur Erich-Panitz-Str. wird das so nicht empfohlen. Die Radwege von der Senefelderstr. könnten als Gehwege für Radfahrer frei oder als gemeinsame Geh-/ Radwege angelegt werden. Sie sind ja relativ kurz. Damit wäre der Übergang dieser Radwege auf den Gehweg der Erich-Panitz-Str. geregelt; d.h. explizit Rücksichtnahme auf Fuß-</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>gänger (Vorrang für Fußgänger).</p> <p><b>2.13. Farbe der Radwege</b> Sollten die benannten Radwege als separate Radwege angelegt werden, sollten (müssen) sie rot sein! Das hat sich in vielen, vielen Städten seit Langem bewährt, durchgesetzt und bedeutet Sicherheit. Auch in Laatzen sollte das möglich sein bzw. ein Anfang gemacht werden.</p> <p>16.3: <b>2.14. Wohnbebauung: Parkplätze auf der Seite der Balkone?</b> D.h. Blick von den Balkonen auf Parkplätze. Und es ist auch die Südseite. Wäre es nicht viel schöner, die Bewohner würden von den Balkonen nicht auf Autos sehen müssen und auch Fahrgeräusche hinnehmen müssen? Vorschlag: die Parkplätze auf der Nordseite einrichten. Nachteil: Dazu müsste das geplante Gebäude weiter nach Süden ausgerichtet werden und würde damit näher an das dort vorhandene Gebäude rücken.</p> <p>16.4: <b>2.15. Genügend Fahrradbügel und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder</b> Genügend Fahrradbügel und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder am/ im Gebäude. Pedelecs, Rollstühle sollten wie Kfz die Einfahrt in die Tiefgarage nutzen können. Lademöglichkeiten für Pedelecs und E-Autos. In der Vorhabenbeschreibung 1601-2018 wird unter "Stellplätze" ausdrücklich auf Fahrradstellplätze hingewiesen.</p> <p><b>3. Zusammenfassung</b> Bei dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Senefelderstraße", OT Laatzen, weist die ADFC-Ortsgruppe Laatzen auf</p>	<p>Zu 16.3: Da sich entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (parallel zur Senefelderstraße) Bäume befinden, die im Bebauungsplan teilweise zur Erhaltung festgesetzt werden, steht dieser Teilbereich für die Realisierung von Parkplätzen nicht zur Verfügung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu 16.4: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungsbedarf.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>folgende Punkte hin, die sich auf die Erstellung einer Radwegverbindung zwischen der Senefelderstr. und der Erich-Panitz-Str. ergeben:</p> <p>16.5: <b>1.</b> Grundsätzlich wird eine Radwegverbindung zwischen der Senefelderstr. und der Erich-Panitz-Str. positiv eingeschätzt.</p> <p>16.6: <b>2.</b> Etablierung linksseitigen, gegenläufigen Radverkehrs - Die Radwegverbindung zwischen der Senefelderstr. und der Erich-Panitz-Str. begünstigt die Etablierung eines linksseitigen, gegenläufigen Radverkehrs in Richtung Süden, da der Radfahrer aufgrund nicht vorhandener Überwege über die Erich-Panitz-Str. längere Umwege fahren muss - bis hin zur Kreuzung Würzburger Str./ Erich-Panitz-Str., bei der – will der Radfahrer wiederum nicht linksseitig, gegenläufig fahren – drei Ampelphasen durchfahren muss! Um den linksseitigen, gegenläufigen Radverkehr sich weitestgehend erst gar nicht etablieren zu lassen, ist ein zusätzlicher Überweg über die Erich-Panitz-Str. unumgänglich. Er muss in einem Zug überquerbar sein und zur Sicherheit darf die Signalanlage bei durchfahrenden und nahenden Stadtbahnen keine Querung freigeben. Alternativen und Ergänzungen zur Vermeidung/ Verhinderung eines linksseitigen, gegenläufigen Radverkehrs: Radfahrstreifen/ Schutzstreifen statt Hochbordradweg (ist auch ein Gedanke der Region), Richtungspfeile auf dem Radweg.</p> <p>16.7: <b>3.</b> Vorrang Radweg - Der Radweg der Radwegverbindung zwischen der Senefelderstr. und der Erich-Panitz-Str. quert bei der Einmündung an der Erich-Panitz-Str. den dortigen Gehweg bevor er auf den Radweg mündet. Radwege sind Fahrwege des fließenden Verkehrs und haben Vorrang. Hieraus können sich Konfliktsituationen ergeben. Der Radweg – wenn ein solcher gebaut wird – muss eindeutig</p>	<p>Zu 16.5: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 16.6: Die dargestellte Problematik fehlender Überwege über die Erich-Panitz-Str. und die Forderung nach der Etablierung eines linksseitigen, gegenläufigen Radverkehrs an der Erich-Panitz-Str. resultiert nicht aus dem vorliegenden Planungsvorhaben, sondern ist generell im Zuge der Radwegeplanung der Stadt Laatzen zu diskutieren. Im Rahmen des hiesigen Vorhabens besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 16.7: Die Ausgestaltung der Wege für Radfahrer und Fußgänger innerhalb des Plangebietes sowie der Fahrradabstellflächen ist nicht Aufgabe des Bauleitplanverfahrens, sondern im Zuge der nachfolgenden Objektplanung zu konkretisieren.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden nach Möglichkeit im Zuge der nachfolgenden Objektplanung Berücksichtigung.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>erkennbar sein und sich vom Gehweg deutlich durch eine andere Farbe (rot) unterscheiden. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Radwegs. Eine Alternative eines Radwegs als Verbindung zwischen der Senefelderstr. und der Erich-Panitz-Str. könnte ein Gehweg für Radfahrer frei sein. Das wäre allerdings nicht vereinbar mit dem, was den Ansprüchen des zukünftigen Radverkehrs entspricht.</p> <p><b>4. Gefällstrecke Radweg -</b> Der Radweg könnte in Richtung Erich-Panitz-Str. ein Gefälle aufweisen, dass es sich als notwendig erweist, am Fahrbahnrand der Erich-Panitz-Str. ein Schutzgitter aufzustellen. Anmerkungen und Vorschläge zu geplanten Radweganschlüssen Senefelderstr. - Erich-Panitz-Str., Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 – 15.03.2018 – Seite 9 von 10</p> <p><b>5. Fahrradabstellflächen -</b> Im Vorhaben- und Erschließungsplan (1601-2018) ist vorbildlich aufgeführt, dass Fahrradabstellflächen realisiert werden sollen. Es wird vorgeschlagen, Bügel aus Rohren aufzustellen (keine sogenannten "Felgenbrecher"). Ein Verbindungsrohr im mittleren Bereich sorgt dafür, dass auch Kinderfahrräder angeschlossen werden können. Die Region Hannover gibt kostenlos Fahrradbügel ab. Es macht Sinn zu prüfen, ob dies auch für "nicht öffentliche" Bereiche möglich ist.</p>	
18	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) vom 21.03.2018	18.1: Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 15.02.2018 dazu aufgefordert, zur Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung in dem o.g. Verfahren und teilen Ihnen mit, dass wir keine Anregungen und Bedenken haben.	Zu 18.1: -/  <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>18.2: Wir möchten aber darauf hinweisen, dass eine vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers auf der Eingriffsfläche angestrebt werden sollte. Ziel sollte es sein, hinsichtlich vermehrt auftretender Extremwetterereignisse, die hydraulische Situation der Oberflächengewässer zu entschärfen. Der reine Ausgleich von Beeinträchtigungen, wie Versiegelungen, sollte, auch aus kommunaler Sicht, nur ein Mindestziel darstellen.</p>	<p>Zu 18.2: Vom Büro GEOlogik Wilbers &amp; Oeder GmbH, Münster, wurde ein geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben mit Stand vom 20.10.2017 erarbeitet. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Versickerung des Oberflächenwassers in den erkundeten Bodenschichten des Plangebietes generell möglich. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge der Erschließungsplanung zu führen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
19	Handwerkskammer Hannover vom 22.03.2018	<p>19.1: Zu oben genannter Bauleitplanung der Stadt Laatzen nehmen wir wie folgt Stellung: Gemäß vorliegender Planung soll das bisherige Kerngebiet (MK) südlich der Senefelderstraße nunmehr als Urbanes Wohngebiet (MU) ausgewiesen werden. Während die dadurch bedingte Anhebung der Lärmrichtwerte nach TA-Lärm tagsüber auf 63 db(A) (MK: 60 dB(A)) zu begrüßen ist, ist dieses im Hinblick auf das Wohnen nicht der Fall. Während in einem MK die Wohnnutzung an Bedingungen geknüpft ist, kann das Wohnen in einem MU breiten Raum im Plangebiet einnehmen. Der Begründung auf Seite 11 ist zu entnehmen, dass die gewerbliche Nutzung lediglich 100 bis 800 qm einnehmen darf, aber 45 bis 60 Wohnungen entstehen sollen.</p> <p>19.2: Obgleich in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass eine Lärmschutzwand nicht in Frage kommt, sondern nur passive Schallschutzmaßnahmen (trotz festgestellter Unterschreitung der Richtwerte durch das dort ansässige Gewerbe), halten wir genau eine solche bzw. einen Lärmschutzwall ebenso für notwendig wie den Verzicht auf eine Bebauung des Plangebietes. Bei den Planungen handelt es sich - unabhängig davon, in welcher Baugebietskategorie das Wohnen unterkommen soll - um einen klassischen Fall von heranrückender Wohnbebauung. Auch der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG wird hierbei nicht beachtet. Die relativ neuen Wohnhäuser südöstlich des Plangebietes (Mergenthalerstraße) sollten nicht durch sozialen Wohnungsbau, sondern durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Nach unserer Kenntnis gab es von dieser</p>	<p>Zu 19.1: Die hier gewählte Vorgehensweise zur Ausweisung eines Urbanen Gebietes entspricht der aktuellen Intention des Gesetzgebers, Nachbarschaften von Wohnen und Gewerbe auch in verdichteten Räumen zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass – zur weiteren Sicherung einer ausreichenden Nachtruhe der Wohnbevölkerung – der Immissionsrichtwert für MK-Gebiete nachts allerdings nicht erhöht wurde. Entscheidend für die Beurteilung der künftigen Nachbarschaft ist dabei jedenfalls die Qualität (Höhe der Immissionsrichtwerte) und nicht die Quantität (Anzahl der möglichen Wohnungen).</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise wird jedoch als rechtskonform angesehen.</i></p> <p>Zu 19.2: Abweichend von den Ausführungen der Stellungnahme der Handwerkskammer sind die notwendig vorgesehenen (passiven) Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich aufgrund der Schalleinträge durch den Verkehr vorgesehen (Erich-Panitz-Straße). Weder Lärmschutzwände noch –wälle könnten jedoch realistisch für die Abschirmung von Lärm für ein bis zu 7-geschossiges Gebäude dimensioniert werden. Insofern ist hier – wie allseits üblich in derartigen Konstellationen – passiver Schallschutz vorgesehen.</p> <p>Demgegenüber ist für die Nachbarschaft mit den Gewerbebetrieben keine Konfliktsituation festgestellt worden und deshalb auch kein Schallschutz erforderlich.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Seite schon Nachbarschaftsbeschwerden.</p> <p>19.3: Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei dem bedrängten Gewerbegebiet um ein uneingeschränktes Gewerbegebiet mit auch Lärm emittierenden Betrieben wie zu Beispiel Kfz-Betriebe und Kunststoff verarbeitende Betriebe mit Liefer-, Mitarbeiter- und Kundenverkehr. So ist insbesondere der Kfz-Betrieb Langenstrassen in der Senefelderstraße 2 betroffen. In dem Betrieb werden alle in diesem Gewerk üblichen Arbeiten, darunter auch Karosseriearbeiten durchgeführt. Dazu kommen Abgasuntersuchungen, es wird eine Waschanlage betrieben und zudem erfolgt der Verkauf von Pkw. Der Betrieb will an diesem Standort verbleiben und die Nachfolge ist schon geregelt.</p> <p>19.4: Sollte unserer Anregung, dieses Grundstück für einen aktiven Lärmschutz vorzuhalten, nicht gefolgt werden, müssen bei einer Bebauung alle Aufenthaltsräume nach Süden ausgerichtet und das Plangebiet als Lärm vorbelastet ausgewiesen werden. In der Begründung muss explizit auf die Betriebe im Gewerbegebiet hingewiesen werden. Zudem müssen die zukünftigen Bewohner/innen informiert werden, dass entsprechende Emissionen aus dem uneingeschränkten Gewerbegebiet hingenommen werden müssen.</p> <p>19.5: Abschließend noch ein paar Worte zur Historie des Gebietes: Schon Mitte der 90er Jahre gab es erste Kontakte der Handwerkskammer Hannover mit der Stadt Laatzen wegen der zunehmenden Wohnbebauung in diesem Bereich der Stadt Laatzen. Immer wieder verwies die Handwerkskammer auf die zunehmende Problematik und auch die Presse griff dieses Thema auf. Abgesehen von dem geplanten, aber nicht realisierten Wohnturm, sind bisher alle Wohnbauvorhaben rund um das Ge-</p>	<p>Zu 19.3: Das vorhandene Gewerbe ist nicht als (neu) „bedrängtes“ Gewerbegebiet anzusehen, denn es handelt sich bei der vorliegenden Planung eben <u>nicht</u> um eine heranrückende schutzbedürftige Nutzung, da die Festsetzung eines Kerngebietes (mit der auch bisherigen Zulässigkeit von Wohnungen) bereits langjährig bestanden hat. Hierauf hätten/haben die Betriebe (zumindest perspektivisch) bereits bisher Rücksicht nehmen müssen. Zudem ist im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“ Stadt Laatzen (Stand: 05./22.01.2018) durch das Planungsbüro Lauterbach ermittelt worden, dass die Nachbarschaft des ausgewiesenen Urbanen Gebietes mit dem (uneingeschränkten) Gewerbegebiet durchaus in Einklang steht.</p> <p><i><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</i></p> <p>Zu 19.4: Für die Anordnung sog. architektonischer Selbsthilfemaßnahmen (z.B. durch besondere Grundrissgestaltungen) besteht nach vorliegendem Erkenntnisstand keine ausreichende Grundlage. Auch sind Hinweise auf die Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen aufgrund der Ausführungen zum Schallschutz nach hiesiger Ansicht ausreichend enthalten.</p> <p><i><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 19.5: -/-</p> <p><i><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>werbegebiet- zum Nachteil der Betriebe - umgesetzt worden und somit ist ein Umstrukturierungsprozess in Gang gesetzt worden, der den Betrieben zunehmend die langfristige Existenzsicherung nimmt.</p> <p>Es wäre schon, wenn die Stadt Laatzen im Sinne einer aktiven Bestandspflege und Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Betriebe mit diesen das einvernehmliche Gespräch sucht.</p>	
22	<p>Enercity Netz vom 26.03.2018</p>	<p>22.1: Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p>22.2: Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.</p> <p><b>Übertragungsnetze</b> Dieses Gebiet ist für eine FTtx Erschließung interessant und wir würden gern in die weitere Planung mit einbezogen werden. Adam Zaborowski, Tel.: 0511-430-5289 E-Mail: adam.zaborowski@enercity.de</p> <p><b>Konzepte Strom</b> Je nach zukünftigem Leistungsbedarf ist im Plangebiet gegebenenfalls ein Standort für eine Netzstation erforderlich. Ein möglicher Stationsstandort ist in der Anlage dargestellt. Die Standorte sind freistehend und oberirdisch, nicht in Gebäuden, einzuplanen. Stationsbilder befinden sich im Anhang. Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343 E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de</p>	<p>Zu 22.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 22.2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden ggf. im Zuge der nachfolgenden Objektplanung Berücksichtigung.</p>
23	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) vom 03.04.2018</p>	<p>23.1: Gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand - keine Bedenken.</p> <p>23.2: Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die evtl. zwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha'</p>	<p>Zu 23.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 23.2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <p>Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p> <p>23.3: Wir möchten an dieser Stelle lediglich auf die Einrichtung eines satzungsgerechten Standplatzes für die Abfall- und Wertstoffbehälter des neuen Gebäudes hinweisen. Ferner sollte bei der Erstellung eines Entsorgungskonzeptes berücksichtigt werden, dass die reguläre Leerung von Restabfallbehältern seit 2014 nur noch 14tägig erfolgt und demzufolge für deren Unterbringung Fläche für ausreichend viele bzw. ausreichend große Behälter vorzusehen ist.</p> <p>23.4: Weiterhin bitten wir zu beachten, dass Stichwege bzw. Sackgassen ohne Wendemöglichkeit von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden (Rückwärtsfahrverbot).</p>	<p><i>und finden im Zuge der Erstellung eines Müllentsorgungskonzeptes Berücksichtigung.</i></p> <p>Zu 23.3: Die Ausgestaltung eines Standplatzes für die Abfall- und Wertstoffbehälter ist nicht Aufgabe des Bauleitplanverfahrens, sondern im Zuge der Erstellung eines Müllentsorgungskonzeptes zu konkretisieren.</p> <p><i><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der Erstellung eines Müllentsorgungskonzeptes Berücksichtigung.</i></p> <p>Zu 23.4: -/-.</p> <p><i><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet im Zuge der Erstellung eines Müllentsorgungskonzeptes Berücksichtigung.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
26	Region Hannover vom 05.04.2018	<p>Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Senefelderstraße" der Stadt Laatzen wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>26.1: Brandschutz:</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Errichtung von MFH mit max. 7 Vollgeschossen) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p><u>26.2:Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung/en (Zufahrt/en) sowie Aufstell- und Bewegungsfläche/n für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVONBauO i. V. m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.</u></p> <p><u>26.3: Boden- und Grundwasserschutz:</u> Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen. Im Rahmen der Planung wurden seitens der GEOlogik - Wilbers &amp; Oeder GmbH - u. a. auch umwelttechnische Untersuchungen im überplanten Bereich durchgeführt (s. Geotechnischer Bericht GEOlogik vom 20.10.2017). Diese belegen eine flächendeckende, bis zu 1,1 m u. GOK mächtige, künstliche Auffüllung im Plangebiet. Bei chemischen Untersuchungen dieses Auffüllungshorizontes wurden deutlich erhöhte Gehalte für den Parameter PAK sowie auch für Benzo(a)pyren detektiert, welche zu einer Einstufung in die Zuordnungsklasse Z 2 gem. LAGA führen.</p>	<p>Zu 26.1: Die für den Grundschatz erforderliche Löschwassermenge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Über einen Konzessionsvertrag der Stadt Laatzen mit dem Versorgungsträger ist ein Grundschatz gesichert. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p> <p>Zu 26.2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 26.3: Zum fachgerechten Umgang mit dem bei Erdbauarbeiten anfallenden Auffüllungshorizont wird der Hinweis 2.1 „Altlasten“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt ergänzt:</p> <p>„Der im Rahmen von Erdbauarbeiten anfallende Auffüllungshorizont ist vor Ort bereitzustellen (in Containern bzw. Haufwerken von max. 250 m³) und von einem Sachverständigen nach den Regeln der LAGA M20 repräsentativ zu beproben und durch ein zugelassenes Labor zu untersuchen. Die Analysenergebnisse und Probenahmeprotokolle einschließlich einer Empfehlung des Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Entsorgung / Verwertung sind der Region Hannover - Team 36.26 - auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Dortige Ansprechpartner sind Herr Mignat (0511 / 616 - 22787) oder Herr Wilhelm (0511 /</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine Bedenken, sofern folgende Auflagen berücksichtigt werden:</u></p> <p>Der im Rahmen von Erdbauarbeiten anfallende Auffüllungshorizont ist vor Ort bereitzustellen (in Containern bzw. Haufwerken von max. 250 m<sup>3</sup>) und von einem Sachverständigen nach den Regeln der LAGA M20 repräsentativ zu beproben und durch ein zugelassenes Labor zu untersuchen.</p> <p>Die Analyseergebnisse und Probenahmeprotokolle einschließlich einer Empfehlung des Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Entsorgung / Verwertung sind der Region Hannover - Team 36.26 - auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Dortige Ansprechpartner sind Herr Mignat (0511 / 616 - 22787) oder Herr Wilhelm (0511 / 616 - 22793).</p> <p>Es wird empfohlen, vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Entsorgungskonzept mit der Region Hannover - Team 36.26 -, Herrn Hahn (Tel.: 0511 / 616 - 21041) abzustimmen.</p> <p>Mit Beendigung der Arbeiten ist der Region Hannover - Team 36.26 - eine schriftliche Abschlussdokumentation über die durchgeführten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen vorzulegen.</p> <p><b>26.4: Regionsstraßen:</b> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 260. Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o. g. Regionsstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Laatzen zu tragen sind. Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p> <p><b>26.5: Regionalplanung:</b> Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Re-</p>	<p>616 - 22793).</p> <p>Es wird empfohlen, vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Entsorgungskonzept mit der Region Hannover - Team 36.26 -, Herrn Hahn (Tel.: 0511 / 616 - 21041) abzustimmen.</p> <p>Mit Beendigung der Arbeiten ist der Region Hannover - Team 36.26 - eine schriftliche Abschlussdokumentation über die durchgeführten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen vorzulegen.“</p> <p><i><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis 2.1 „Altlasten“ wird entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</i></p> <p>Zu 26.4: -/-</p> <p><i><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der konkreten Erschließungsplanung mit dem Fachbereich „Verkehr“ der Region Hannover wird vor Baubeginn vorgenommen.</i></p> <p>Zu 26.5: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Grasdorf“ (Nr. 03253008101). Dem Trinkwasserschutz entgegenstehende Vorhaben und Maßnahmen sind hier nicht zulässig. Entsprechende Er-</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
		<p>gion Hannover. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Grasdorf) gemäß RROP 2016. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03). Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden im RROP zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegt. Vorranggebiete sind als so genannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten orientieren. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem NWG durch Verordnung festgesetzt.</p> <p>26.6: Hinweis: Bitte beachten Sie im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen finden Sie im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter <a href="http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_baurecht/">www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_ wohnen/oeffentliches_planungs_baurecht/</a>.</p>	<p>gänzungen diesbezüglich werden unter Pkt. 7.2.4 „Schutzgut Wasser“ der Begründung vorgenommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen schädliche Verunreinigung des Grundwassers - beispielsweise aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Nährstoffen - herbeiführen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend ergänzt.</i></p> <p>Zu 26.6: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
27	ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe vom 05.04.2018	<p>27.1: Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplans haben wir folgende Anmerkungen: Wir weisen allgemein darauf hin, dass der Betrieb unserer Linien durch Bau- und Abrissmaßnahmen nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden darf. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidlich sein, bitten wir darum die ÜSTRA frühzeitig zu informieren. Wir bitten darum die ÜSTRA am weiteren Verfahren zu beteiligen und, soweit unsere ÖPNV-Linien betroffen sind, über Anpassungen an den Verkehrsflächen und –abläufen frühzeitig zu informieren.</p>	<p>Zu 27.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
28	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.04.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>28.1: Seitens der. Telekom bestehen gegen den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 Senefelderstraße grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>28.2: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Zu 28.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 28.2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag
29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover vom 06.04.2018 und 27.04.2018	<p>29.1: Auf meine E-Mail vom 6. April 2018 nehme ich Bezug. Das angesprochen Gutachten des TÜV aus dem Jahr 1995 beurteilt die Situation nach Norden (Gutenbergstraße /Mergenthaler Straße), wo zwischenzeitlich Wohnnutzung entwickelt worden ist. Nunmehr soll auch vom Osten her die Wohnnutzung an das Autohaus heranrücken bis auf wenige Meter (ca. 20). Dort werden in der Nacht bisher Fahrzeuge umgeschlagen! Deshalb habe ich gegen die Planung erhebliche Bedenken. Das Grundstück des Autohauses liegt in einem uneingeschränkten Gewerbegebiet, für das keine Festsetzungen zu Lärm-Eigenschaften bestehen.</p> <p>29.2: Die Herangehensweise des Gutachters ist nicht schlüssig. Die Qualität der Prognose liegt beim Hilfsmittel des FSP bei mindestens 3 dB(A) und die Unsicherheit der Ergebnisse ist im Nahbereich noch höher. Dazu sind keine Ausführungen gemacht worden. Anbei der Auszug zum Kommentar zur BauNVO.</p>	<p>Zu 29.1: Im Rahmen von Nachberechnungen zum schalltechnischen Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“ Stadt Laatzten, erarbeitet durch das Planungsbüro Lauterbach, Hameln (Stand: 05./22.01.2018) wurden bis zu 20 Parkbewegungen auf dem Grundstück des Autohändlers in der lautesten Nachstunde berücksichtigt, so dass die Entstehung einer Konfliktsituation aus Sicht des Gutachters ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge unter TÖB Nr. 19 verwiesen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</i></p> <p>Zu 29.2: Das schalltechnische Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Senefelderstraße“ Stadt Laatzten, erarbeitet durch das Planungsbüro Lauterbach, Hameln (Stand: 05./22.01.2018) wurde in nachvollziehbarer und dokumentierter Weise durchgeführt sowie nach den gängigen Standards bei schalltechnischen Beurteilungen und unter Verwendung einschlägiger Rechenvorschriften (z.B. DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien), erstellt.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</i></p>
			<p>Aufgestellt: Hameln, den 07.05.2018 Planungsbüro Lauterbach Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>